

**Zugangs- und Auswahlordnung (ZAO) für den Masterstudiengang  
Microelectronic Systems (M.Sc.) an der Fachhochschule Westküste**

Vom 11. Februar 2025

Aufgrund der §§ 38 und 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S 102), sowie §§ 4, 6, 8 und 12 des Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Technik vom 06. November 2024, nach Stellungnahme durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 18. Dezember 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 11. Februar 2025 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz (HSG) und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HSG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) werden durch die Bestimmungen dieser Satzung ergänzt.

**§2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Microelectronic Systems (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik- und Informationstechnik (B.Sc.), Information Engineering (B.Sc.), Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement (B.Sc.), Informatik Technischer Systeme (B. Sc.) oder Mechatronik (B. Sc.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Westküste Heide oder eines vergleichbaren, berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) einer anderen Hochschule. In vergleichbaren Studiengängen müssen mindestens 150 CP dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektronik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sein.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Studienfachberatung festgelegt. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP nach Maßgabe der Vorgaben der Studienfachberatung bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht

vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) - weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten der letzten zwei Schuljahre in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen -,
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language, iBT oder ITP),
3. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training),
4. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English),
5. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English),
6. FCE (Cambridge First Certificate),
7. BEC (Higher Business English Certificate),
8. Linguaskill General,
9. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule,
10. offizielle Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder für einen englischsprachigen Studiengang,
11. Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung,
12. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder
13. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung. <sup>2</sup>In Einzelfällen können Bewerber\*innen

berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 13 aufgeführten vergleichbar sind, nachweisen.

**§ 4 Frist hinsichtlich des Zulassungsantrags und der Anlagen**

Der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und alle von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzulegenden Anlagen müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

**§ 5 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester**

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Arbeitserfahrungen, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2, nachweisen kann;
2. fünf Bonuspunkte erhält, wer einen Studienabschluss oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studienjahr an einer deutschen Hochschule oder eine mindestens 3-monatige Arbeitserfahrung in Deutschland nachweisen kann;
3. bis zu zehn Bonuspunkte erhält, wer mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 2 Absätze 1 und 2 Schwerpunkte in den Bereichen Entwurf analoger und digitaler Hardware, Hochfrequenztechnik und Kommunikationstechnik, Embedded Systems und Echtzeitsysteme oder Schaltungssimulation und -layout nachweist.

### **§ 6 Einstufung von Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester**

- (1) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte dürfen Zulassungsanträge nur auf Semester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit gerichtet werden.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen auf ein höheres Fachsemester abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 4 einen Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen führen und eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erworbene Leistungsstand ein Studium in dem Semester, auf das die Bewerbung abzielt, ermöglicht.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung immatrikuliert sind und beabsichtigen, im während des Bewerbungsverfahrens laufenden Semester anrechnungsfähige Leistungen zu erbringen, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 4 eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass bei Bestehen der Prüfungen, bezüglich derer eine Anmeldung nachweislich erfolgt ist, eine Einstufung in das Fachsemester, auf das sich der Zulassungsantrag richtet, möglich ist. Eine Zulassung in das höhere Fachsemester erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiengangs die für eine Zulassung in das entsprechende Fachsemesters erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch die zuständige Studienfachberaterin beziehungsweise den zuständigen Studienfachberater ausgestellt.

### **§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester**

Die für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

### **§ 8 Zuständigkeiten und Entscheidung**

Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

### **§ 9 Auswahlkommission**

(1) Der Auswahlkommission gehören folgende Mitglieder an:

1. ein professorales Mitglied der HAW Hamburg,
2. ein professorales Mitglied der FH Westküste,
3. ein professorales Mitglied der HAW Hamburg oder der FH Westküste Heide, welches vom gemeinsamen Ausschuss des Masters Microelectronic Systems bestimmt wird.

Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder nach Nummer 1 und Nummer 2 werden vom jeweils zuständigen Dekanat, das stellvertretende Mitglied nach Nummer 3 vom gemeinsamen Ausschuss bestimmt.

(2) Jedes der drei professoralen Mitglieder der Auswahlkommission hat eine Stimme.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang Microelectronic Systems aufnehmen.

Heide, den 11.02.2025

Prof. Dr. Christina Schädler  
Dekanin des Fachbereichs Technik